

Ärzte bestehen auf diesem Gebiet Fortbildungs-, Melde- und Auskunftspflichten.²⁰

Zweitens: Im gesellschaftlichen Interesse werden die Rechte und Pflichten der am medizinischen Betreuungsverhältnis Beteiligten durch rechtliche Normen näher ausgestaltet.

Dazu gehören in Ergänzung der Pflicht zur sorgfältigen Behandlung die Beschränkung der Untersuchungs- und Behandlungsbefugnis auf Ärzte bzw. bestimmte Fachärzte; die Pflicht der Ärzte, die Untersuchungen in diesen Fällen vorrangig durchzuführen; die Befugnis von Ärzten, Leitern der Hygieneinspektionen und Kreisärzten, Bürger zur stationären Betreuung einzuweisen bzw. eine stationäre Untersuchung anzuordnen; die verbindliche Festlegung über Art und Weise der Behandlung und Untersuchung. Die Aufklärungs- und Beratungspflicht der Ärzte wird durch Regelungen, die der Weiterverbreitung der Krankheit entgegenwirken, die Schweigepflicht durch Regelungen über Meldepflichten ergänzt. Das Zustimmungsrecht des Patienten wird durch Bestimmungen über Duldungspflichten eingeschränkt. Die Offenbarungspflicht wird mit dem Ziel erweitert, Kontaktpersonen zu ermitteln. Die Pflicht zum Befolgen ärztlicher Weisungen wird ausgestaltet.²¹

Drittens: Die zuständigen Organe des Staatsapparates V sind im Rahmen der Rechtsvorschriften befugt, durch verpflichtende Entscheidungen darauf hinzuwirken, daß Bürger sich untersuchen und behandeln lassen. Das geschieht aus gesellschaftlichem Interesse gegenüber Bürgern, die nicht von sich aus imstande oder bereit sind, ein medizinisches Betreuungsverhältnis einzugehen. In der Regel verpflichtet der Kreisarzt bzw. der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion solche Bürger, eine bestimmte staatliche ambulante oder stationäre Einrichtung des Gesundheitswesens zur Untersuchung oder Behandlung in Anspruch zu nehmen (§33 Inf.kr.-Gesetz, §20 Geschl.kr.-VO, § 23 Tbk-VO).

Viertens: Bei Verletzung von Pflichten, die für die Untersuchung und Behandlung übertragbarer Krankheiten gesetzlich festgelegt oder durch Einzelentscheidungen auf der Grundlage des Gesetzes näher bestimmt werden, besteht die Möglichkeit, Ordnungsstrafen auszusprechen (§40 Inf.kr.-Gesetz, §28 Geschl.kr.-VO, §29 Tbk-VO). Zur Durchsetzung staatlicher Einzelentscheidungen in solchen Fällen kann auch staatlicher Zwang angewandt werden (§36 Inf.kr.-Gesetz, §27 Geschl.kr.-VO, §27 Tbk-VO). Die Organe der

VP sind verpflichtet, bei der Durchführung solcher Maßnahmen Hilfe und Unterstützung zu leisten, wenn die Umstände erkennen lassen, daß die mit der Durchführung Beauftragten mit Gewalt bedroht oder tätlich angegriffen werden (§ 30 Inf.kr.-Gesetz).

13.2.3. Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen

Es handelt sich dabei um Maßnahmen zum Verhüten und Bekämpfen übertragbarer Krankheiten beim Menschen, und zwar um „vorbeugende Verabfolgungen von Impfstoffen und anderen Arzneimitteln, die eine mögliche Einwirkung durch Krankheitserreger hemmen oder aufheben“ (§8 Inf.kr.-Gesetz). Schutzimpfungen können als freiwillige oder Pflichtmaßnahmen festgelegt werden.

Die *Impfpflicht*²² ist eine spezielle Form der Untersuchungs- und Behandlungspflicht. Pflichtschutzimpfungen können für die gesamte Bevölkerung, die Bevölkerung eines bestimmten Territoriums, bestimmte Gruppen der Bevölkerung oder für einzelne Personen vom Minister für Gesundheitswesen, aus Gründen des örtlichen Infektionsschutzes auch vom Bezirksarzt festgelegt werden. Verletzungen der Impfpflicht können mit Ordnungsstrafmaßnahmen belegt werden (§ 40 Inf. kr.-Gesetz).

Der Kreisarzt ist für die Organisation und Durchführung der Schutzimpfungen im Rahmen der medizinischen Grundbetreuung verantwortlich.

Der Kreisarzt trägt insbesondere Sorge dafür, daß die Leiter der Gesundheitseinrichtungen ihrer Verantwortung für die Schutzimpfungen gerecht werden, das erforderliche impfberechtigte

20 Zu den dargelegten Pflichten vgl. §§ 15,16,20 u. 25 Inf.kr.-Gesetz; §§4, 17 u. 25 Geschl.kr.-VO; §§5,8,12, 14 u. 25 Tbk-VO.

21 Vgl. dazu im einzelnen §§ 15, 16, 25, 27, 28, 31 bis 33 Inf.kr.-Gesetz; §§ 5-10,15-19 Geschl.kr.-VO; §§ 12,16-18 Tbk-VO.

22 Vgl. §20 Inf.kr.-Gesetz; 2. DB zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Schutzimpfungen und andere Schutzanwendungen - vom 20.1.1983, GBl. I 1983 Nr. 4 S. 33 - im folgenden Impfschutz-DB ; AO über Schutzimpfungen im Kindes- und Jugendalter vom 3.8.1984, GBl. 11984 Nr. 25 S. 296.